

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für den Geschäftsverkehr mit der Firma Koch Werbetechnik, Am Dassenborn 5, 57482 Wenden-Hünsborn, gelten für alle Lieferungen die im nachfolgenden aufgeführten Geschäftsbedingungen. Diese sind auch ohne ausdrückliche Bezugnahme Bestandteil sämtlicher – auch zukünftiger – Vertragserklärungen. Diese können in schriftlicher oder mündlicher Form abgeschlossen werden. Die Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte.

Vereinbarungen, die nach Vertragsschluß getroffen werden, sowie Abreden, die mit Mitarbeitern der Fa. Koch Werbetechnik getroffen werden, erlangen nur bei schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.

2. Angebot

Die Angebote der Fa. Koch Werbetechnik einschließlich der Lieferzeitangaben sind freibleibend. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ab Werk. Bei Anlagen, welche einschließlich Montage und Hochspannungsinstallation geliefert werden, versteht sich der Preis grundsätzlich ohne Niederspannungsleitung, Erdschutzleitung und eventuell erforderliche Gerüststellung. Die Angebote und Entwürfe dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichtannahme des Angebots sind sie unverzüglich zurückzugeben. Für Muster, Skizzen, Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die vom Besteller ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

3. Lieferung und Versand

Die Lieferpflicht der Fa. Koch Werbetechnik entsteht erst, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt ist. Die in Angeboten angegebene Lieferzeit darf geringfügig unter- oder überschritten werden. Die Lieferfrist beginnt am Tage der angenommenen Bestellung, soweit diese in allen Punkten geklärt ist. Dazu gehört auch die für die Außenwerbung notwendige Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder Dritter. Die Firma Koch Werbetechnik ist im Falle höherer Gewalt von der Einhaltung bereits zugesagter Lieferfristen freigestellt. Sie kann im Falle höherer Gewalt ganz oder teilweise von dem Auftrag zurücktreten. Eine Schadenersatzverpflichtung im Hinblick auf diesen Rücktritt besteht nicht. Bei unverschuldeter Verzögerung der Lieferung muß der Fa. Koch Werbetechnik eine angemessene Nachfrist gewährt werden; ein Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Lieferungen erfolgen an die vom Besteller angegebene Adresse. Der Versand wird nach dem Ermessen der Fa. Koch Werbetechnik vorgenommen; Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferung erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Aufwand für Verpackung und Versand wird gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Fa. Koch Werbetechnik ist berechtigt, von ihr gelieferte Gegenstände mit ihrem Firmenzeichen zu versehen.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der Fa. Koch Werbetechnik sind, soweit nichts anderes angegeben ist, 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen ist die Fa. Koch Werbetechnik befugt, nach Ablauf einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Sie hat dann das Recht, gelieferte Ware anderweitig zu verwerten und die Differenz zwischen Erlös und ursprünglichem Kaufpreis als Schadenersatz zu fordern; die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bleibt vorbehalten.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren der Fa. Koch Werbetechnik bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum der Fa. Koch Werbetechnik. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Fa. Koch Werbetechnik ist bei Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungseinstellungen des Auftraggebers berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen, diese bestmöglich zu verwerten und die Differenz zwischen Erlös und ursprünglichem Kaufpreis als Schadenersatz zu fordern. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

6. Genehmigungspflicht

Die Fa. Koch Werbetechnik weist ausdrücklich darauf hin, daß für die Anbringung von Schildern sowie Lichtwerbeanlagen eine allgemeine Genehmigungspflicht besteht. Für die Einholung einer solchen Genehmigung ist der Auftraggeber zuständig. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Einholung der Genehmigung gegen Berechnung durch die Fa. Koch Werbetechnik durchgeführt. Wird seitens des Auftraggebers eine Durchführung des Auftrages trotz einer noch nicht erteilten Genehmigung ausdrücklich verlangt, so trägt der Auftraggeber alle Nachteile, insbesondere die Kosten, die der Fa. Koch Werbetechnik aus diesem Grund auferlegt werden.

7. Mängelrüge und Haftung

Mängel der Ware sind der Fa. Koch Werbetechnik unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort. Die Weiterverarbeitung der Ware ist zu unterlassen, hierdurch entstehende etwaige Kosten gehen nicht zu Lasten der Fa. Koch Werbetechnik. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung oder Benutzung, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, schriftlich zu rügen. Bei berechtigter Mängelrüge ist die Fa. Koch Werbetechnik zur Nachbesserung berechtigt. Läßt die Fa. Koch Werbetechnik eine hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Nachbesserung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder – sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist – auf Wandlung des Vertrages. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Fa. Koch Werbetechnik verursacht wurde. Hierzu gehören auch evtl. auftretende Lackschäden nach dem Entfernen aufgebrachtter Folien. Auch kann keine Haftung für mechanische Beschädigungen übernommen werden.

8. Gewährleistung

Soweit das Gesetz zwingend nicht anderes vorsieht, übernimmt die Fa. Koch Werbetechnik – ausgenommen für Leuchtmittel und Sicherungen – eine Gewährleistung von 24 Monaten, die mit dem Tag der Auslieferung beginnt. Im Gewährleistungsfall übernimmt der Lieferant die Aufwendungen für die Behebung des Mangels, ausgenommen die Kosten für die An- und Abfahrt. Etwaige Kosten für Gerüststellung oder entsprechende Montagehilfseinrichtungen werden jedoch nur bis zur Höhe des ursprünglichen Wertes des schadhaft gewordenen Teiles übernommen. Die Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die bezogene Ware nicht ordnungsgemäß eingebaut oder verarbeitet wurde. Ebenso ist eine Gewährleistungspflicht ausgeschlossen, wenn sich beim Be- oder Entschrauben von Fahrzeugen Teile des Lackes lösen. Dieser Fehler liegt ursächlich in der Aufbringung des Lackes oder einem Bindefehler zwischen den Lackschichten. Außerdem weist die Fa. Koch Werbetechnik darauf hin, das sie nicht für Schäden haftet, die durch höhere Gewalt an Fahrzeugen (angemeldet und nicht angemeldet) entstehen, die zur Beschriftung auf dem Betriebsgelände abgestellt werden.

9. Sonstiges

Erfüllungsort der Fa. Koch Werbetechnik ist Wenden-Hünsborn. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, Siegen.